

## Landgericht München I

Az.: 14 T 11191/17  
421 C 31421/12 AG München



In Sachen

**S** [REDACTED]

- Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein** Marion, [REDACTED]  
- Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdeführerin -

2) **Bauer** Michael, [REDACTED]  
- Beklagter, Widerkläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Dr. Geipel** Andreas, Steinstraße 56, 81667 München

Prozessbevollmächtigte zu 2:

Rechtsanwälte **Grau & Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Beschlussanfechtung  
hier: PKH-Beschwerde

erlässt das Landgericht München I - 14. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter am  
31.07.2018 folgenden

## Beschluss

1. Mit dem Beschluss vom 25.01.2018 hat es sein Bewenden.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## Gründe:

Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens in den Schreiben der Beschwerdeführer vom 1.2. und 14.2.2018 ergibt sich kein Anhaltspunkt an der Unbefangenheit des Richters Hohenadl zu zweifeln.

Konkrete Zweifel an der Unbefangenheit wurden auch im Schreiben vom 14.2.2018 weder vorgebracht, noch sind sie sonst ersichtlich. Allein der Umstand, dass Richter Hohenadl Proberichter ist, genügt dafür nicht.

Die Voraussetzungen dafür, die Rechtsbeschwerde gemäß § 574 ZPO zuzulassen, sind nicht gegeben. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch dient sie der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung.

gez.

Berger-Ullrich  
Richterin  
am Landgericht

Hofmann  
Richterin

Dr Strasser  
Richterin  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 01.08.2018

■ JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig